

Schulpsychologische Dienste Limmattal-Süd



Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

der Primarschule Birmensdorf, vertreten durch Schulpflege, Schulhausstrasse 1,
8903 Birmensdorf

der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch, vertreten durch die Schulpflege, Studenmätteli 19, 8903
Birmensdorf

der Stadt Schlieren, vertreten durch die Schulpflege, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren

der Schulgemeinde Uitikon, vertreten durch die Schulpflege, Lättenstrasse 55,
8142 Uitikon

der Schulgemeinde Urdorf, vertreten durch die Schulpflege, Im Embri 49, 8902 Urdorf

über die Kooperation der "Schulpsychologischen Dienste Limmattal-Süd"
(SPD Limmattal-Süd)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Name

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bzw. Schulgemeinden erfolgt im Rahmen einer einfachen Gesellschaft unter der Bezeichnung "Schulpsychologische Dienste Limmattal-Süd". Die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR finden als kantonales öffentliches Recht Anwendung, sofern dieser Vertrag keine anderslautende Regelung enthält.

Art. 2 Gegenstand und Zweck der vertraglichen Zusammenarbeit

Mittels dieses Zusammenarbeitsvertrags kommen die Vertragsgemeinden der Verpflichtung nach, die Anforderungen über die Mindestgrösse und Organisation des Schulpsychologischen Dienstes gemäss § 19 Volksschulgesetz v. 7.2.2005 (VSG, LS 412.100) i.V.m. § 15 Volksschulverordnung v. 28.6.2006 (VSV, LS 412.101) zu erfüllen.

Art. 3 Aufgaben der schulpsychologischen Dienste

Die schulpsychologischen Dienste sind Ansprechpartner bei Fragen zur emotionalen, intellektuellen und sozialen Entwicklung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext.

Sie führen die schulpsychologische Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden durch und unterstützen die Schulen bei den Entscheidungen der Sonderschulung.

Sie fördern und entwickeln die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Art. 4 Neutralitäts- und Unabhängigkeitsgebot sowie Wissenschaftlichkeitsgebot

Die "Schulpsychologischen Dienste Limmattal-Süd" erbringen ihre Leistungen im Rahmen der Beratung, Abklärung, Vermittlung sowie weiteren Aufgabenbereichen neutral, unabhängig und evidenzbasiert.

Art. 5 Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen

Die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden ordnen in eigener Kompetenz und auf eigene Kosten sonderpädagogische Massnahmen an.

II. Ort der Aufgabenerfüllung

Art. 6 Ort der Leistungserbringung

Beratungs- und Abklärungsleistungen werden in der Regel in der jeweiligen Vertragsgemeinde erbracht, wo die Eltern oder die Sorgeberechtigten des Kindes ihren Wohnsitz haben. Vertretungslösungen infolge Krankheit oder anderen Abwesenheiten erfolgen mittels Absprachen zwischen den beteiligten Vertragsgemeinden.

Art. 7 Zugang und Zuweisung zu den Schulpsychologischen Diensten

Grundlage für die Zuweisung zu den «Schulpsychologischen Diensten Limmattal-Süd» bilden § 19 und § 37 ff. VSG sowie § 25 VSM.

III. Kompetenzen

A. Vertragsgemeinden

Art. 8 Einstimmigkeit

Die Entscheidungen der Vertragsgemeinden kommen zustande, wenn in jeder Vertragsgemeinde das zuständige Organ zustimmt.

Art. 9 Allgemeine Zuständigkeiten

Die Vertragsgemeinden sind zuständig für

- a. Den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieses Zusammenarbeitsvertrags gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und ihrer Gemeindeordnungen.
- b. Den Erlass des Reglements der Gesellschafterversammlung.
- c. Die Wahl eines Mitglieds und eines Ersatzmitgliedes der Schulpflege in die Gesellschafterversammlung.

Art. 10 Finanzielle Zuständigkeiten

Die Vertragsgemeinden bestimmen die Art und Weise der Finanzierung der Dienstleistungen.

Auf Antrag der Gesellschafterversammlung genehmigen sie

- a. Das Betriebsbudget und die Betriebsrechnung.
- b. Neue, nicht im Betriebsbudget enthaltene Ausgaben von mehr als Fr. 3'000.00 im Einzelfall und maximal Fr. 10'000.00 im Jahr.

B. Gesellschafterversammlung

Art. 11 Konstituierung

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Schulpflege der Stadt Schlieren führt als Präsidentin bzw. Präsident den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.

Im Rahmen der ersten Gesellschafterversammlung wird eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident gewählt.

Art. 12 Aufgaben

Die Gesellschafterversammlung ist das leitende Organ der einfachen Gesellschaft.

Ihr kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Antragstellung an die Vertragsgemeinden,
- b. Vertretung der Vertragsgemeinden gegen aussen,
- c. Bestimmung der Unterschriftsberechtigung,
- d. Erlass der Stellenbeschreibung für die Geschäftsführung,
- e. Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- f. Genehmigung neuer, im Budget nicht enthaltener Ausgaben bis zu maximal Fr. 3'000.00 im Jahr,
- g. Erlass des Anforderungsprofils für die Anstellung als Schulpsychologin und Schulpsychologe,
- h. Entscheid zur Ergreifung eines Rechtsmittels und Bestimmung einer allfälligen Rechtsvertretung,
- i. Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der einfachen Gesellschaft, soweit dafür nicht die Vertragsgemeinden zuständig sind.

Art. 13 Einberufung

Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens 2 Mal im Jahr zusammen.

Die Gesellschafterversammlung wird unter Wahrung einer ordentlichen Einberufungsfrist von 30 Tagen und unter Nennung der Verhandlungsgegenstände zuhanden der Gemeindevertretungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen

Aus wichtigen Gründen kann die Einberufungsfrist unterschritten werden.

Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Einberufung auf Verlangen einer Verbandsgemeinde. Das Begehren ist zu begründen.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn jede Vertragsgemeinde vertreten ist.

Jede Gemeindevertreterin bzw. jeder Gemeindevertreter verfügt über eine Stimme.

Bei Stimmengleichstand zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es gilt Stimpfpflicht.

Zirkularbeschlüsse sind in Ausnahmefällen zulässig.

C. Geschäftsführung

Art. 15 Unterstellung

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer untersteht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der geschäftsführenden Person kommen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Organisation und Durchführung der Qualitätssicherung und Weiterbildung,
- a. Erarbeitung von gemeinsamen Standards für die konkrete Leistungserbringung,
- b. Vorbereitung der Anträge an die Gesellschafterversammlung zuhanden des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
- c. Führung der Betriebsrechnung,
- d. Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen des Budgets,
- e. Führung des Protokolls der Gesellschafterversammlung,
- f. Zusammen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die Vertretung der "Schulpsychologischen Dienste Limmattal-Süd" gegen aussen.

Die Gesellschafterversammlung kann der geschäftsführenden Person weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Art. 17 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers kann bei der Gesellschafterversammlung eine Neubeurteilung verlangt werden.

IV. Personelles

Art. 18 Anstellungsverhältnis

Der Zusammenarbeitsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Anstellungsverhältnisse des Personals der schulpsychologischen Dienste. Die Vertragsgemeinden nehmen sämtliche Rechte und Pflichten aus ihren Anstellungsverhältnissen eigenständig wahr.

Eine solidarische Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Personals anderer als der jeweiligen Anstellungsgemeinde ist ausgeschlossen.

V. Finanzierung, Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

Art. 19 Finanzierung

Die Vertragsgemeinden stellen die Finanzierung der aus diesem Zusammenarbeitsvertrag anfallenden Kosten sicher.

Jede Vertragsgemeinde leistet eine jährliche Akontozahlung von Fr. 3'000.00.

Die Vertragsgemeinden teilen die jährlich anfallenden Kosten gleichmässig unter sich auf. Die Akontozahlung wird dem je Vertragsgemeinde anfallenden Betrag angerechnet.

Ist die geleistete Akontozahlung höher als der Betrag der jährlich anfallenden Kosten der Vertragsgemeinde, wird dieser die Differenz zurückerstattet.

Art. 20 Betriebsrechnung

Die öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft führt eine Betriebsrechnung. Diese wird zur Information jeweils den Jahresrechnungen der Vertragsgemeinden beigelegt.

Für die Rechnungsführung gelten die kantonalen Bestimmungen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Betriebsrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Schlieren.

VI. Aufsicht und Haftung

Art. 22 Staatliche Aufsicht

Der Zusammenarbeitsvertrag ändert die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsorgane und die Verantwortlichkeit der Vertragsgemeinden nicht.

VII. Rechtsschutz

Art. 23 Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden richten sich nach den Voraussetzungen von § 81 lit. a VRG.

Art. 24 Nichtvermögensrechtliche Auseinandersetzungen

Streitigkeiten, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, werden vor den zuständigen Verwaltungsbehörden ausgetragen

VIII. Geltungsdauer und Kündigung

Art. 25 Vertragsdauer

Der Zusammenarbeitsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 26 Kündigung

Der Zusammenarbeitsvertrag kann einseitig unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Art. 27 Auflösung

Durch übereinstimmende Willenserklärung kann die Zusammenarbeit unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und einer Frist von sechs Monaten jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller Vertragsgemeinden beendet werden.

IX. Inkrafttreten

Art. 28 Vertragsbeginn

Der Zusammenarbeitsvertrag tritt nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden gemäss den Zuständigkeiten des Gemeindegesetzes und der jeweiligen Gemeindeordnungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

X. Genehmigung durch die Gemeindeorgane

Stadt Schlieren

Von der Schulpflege genehmigt am: 12. November 2019



Die Schulpräsidentin
Bea Krebs



Die Abteilungsleiterin Bildung&Jugend
Andrea Fus

Primarschule Birmensdorf

Von der Schulpflege genehmigt am

5.11.2019



Der Schulpräsident
Ernst Brand



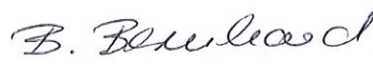
Die Leiterin Schulverwaltung
Renata Buol

Sekundarschule Birmensdorf-Aesch

Von der Schulpflege genehmigt am 19.12.2019



Die Schulpräsidentin
Isabelle Carson



Die Leiterin Schulverwaltung
Brigitte Bernhard

Schulgemeinde Uitikon

Von der Schulpflege genehmigt am

16.12.2019



Der Schulpräsident
Reto Schoch




Die Leiterin Schulverwaltung
Dijana Feybli

Schulgemeinde Urdorf

Von der Schulpflege genehmigt am 29.10.2019



Die Schulpräsidentin
Irmgard Struchen



Der Leiter Schulverwaltung
Hans Karrer